

Zeile		Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Schleswig-Holstein
1	erstmalige Dichtheitsprüfung bestehender GE-Anlagen für häusliches Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten	bis zum 31. Dezember 2020	1. GEA die bei der Errichtung nach DIN EN 1610 (DR1) geprüft wurden --> erstmalig nach 30 Jahren 2. GEA die bei der Errichtung nicht nach DIN EN 1610 (DR1) geprüft wurden --> erstmalig nach 20 Jahren - Regelungen in kommunalen Abwassersatzungen haben Vorrang!	- 3 Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn diese Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt; - bei Kanalnetzen, die zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig sind --> bis zum 31.12.2025 - Fristabweichungen sind in Härtefällen mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde möglich (z.B. bei anstehender Modernisierung / geplantem Abriss / umfangreichen Beständen innerhalb einer Kommune) - Nachrichtlich: <i>Individuelle kommunalübergreifende Untersuchungskonzepte konnten bis Ende 2015 verbindlich mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden und behalten ihre Gültigkeit</i>
2	Dichtheitsnachweis // Sanierung	In einem abgestuften und auf den festgestellten Schadensumfang abgestimmten Prioritäten-Zeitplan: Sanierungspriorität III [sehr geringe Schäden] --> Anlagen gelten als dicht Sanierungspriorität II [mittlere Schäden] --> Dichtheitsnachweis bis 2025 Sanierungspriorität I [schweren Schäden] --> Dichtheitsnachweis bis zum 31. Dezember 2020	- Erfüllung von Normvorgaben und Beseitigung festgestellter Schäden gehört zum geforderten Anlagenbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik - Empfehlung, die nötigen Sanierungsarbeiten effektiv und kostengünstig durch Koordinierung öffentlicher und privater Maßnahmen durchzuführen	- Sanierung innerhalb angemessener Fristen --> 24 bis 60 Monate - oder nach Anordnung mit Fristsetzung durch die untere Wasserbehörde - Umgehende bzw. kurzfristige Sanierung bei Schäden der Klassen --> 4 und 5 nach ISYBAU (sehr starke Mängel) oder 0 und 1 nach DWA M 149 Teil 3 (starke Mängel)
3	Wiederholungsprüfung	alle 25 Jahre nach erstmaligem Dichtheitsnachweis --> frühestens aber 2045	alle 20 Jahre nach erstmaliger Dichtheitsprüfung	30 Jahre nach dem spätmöglichsten Termin der erstmaligen Dichtheitsprüfung
4	Bedeutung der DIN 1986-30	DIN 1986-30 gilt durch ausdrücklichen Verweis als "Anerkannte Regel der Technik" gemäß § 15 (2) HmbAbwG	Erfüllung von Normvorgaben - also auch der DIN 1986-30 - gehört zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik	DIN 1986-30 wird per Bekanntmachung vom 05.10.2010 als "allgemein anerkannte Regel der Technik" gemäß § 60 (1) WHG eingeführt.
5	Quelle	Zeile 1: § 15 Abs. 2 HmbAbwG Zeile 2: Technische Betriebsbestimmungen - Entwässerungsanlagen - Zeile 3: Technische Betriebsbestimmungen - Entwässerungsanlagen - Zeile 4: Bekanntmachung der BSU im Amtl. Anzeiger Nr. 45 vom 10. Juni 2014 / Technische Betriebsbestimmungen - Entwässerungsanlagen -	Zeile 1: Empfehlungen der DIN 1986-30 Zeile 2: Veröffentlichung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg Vorpommern im März 2008 "Kommunale Abwasserbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern - heute und nach Abschluss der EU-Förderperiode 2007-2013" Zeile 3: Empfehlungen der DIN 1986-30 Zeile 4: Veröffentlichung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg Vorpommern im März 2008 "Kommunale Abwasserbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern - heute und nach Abschluss der EU-Förderperiode 2007-2013"	Zeile 1: Durchführungshinweise zur Umsetzung der DIN 1986-30 aus Januar 2012 Zeile 2: Durchführungshinweise zur Umsetzung der DIN 1986-30 aus Januar 2012 und § 34 (2) LWG Zeile 3: Durchführungshinweise zur Umsetzung der DIN 1986-30 aus Januar 2012 Zeile 4: Bekanntmachung vom 05.10.2010 Veröffentlicht jeweils durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
6	Sanktionen bei Fristversäumnis	§ 15 i.V.m. § 26 (1) Nr.19 HmbAbwG; Geldbuße bis 50 T Euro	§ 41 i.V.m § 134 (1) Nr.6 LWaG Mecklenburg-Vorpommern; Geldbuße bis 50 T Euro	§ 34 i.V.m. § 144 (1) Nr.7b LWG Schleswig-Holstein; Geldbuße bis 50 T Euro